

reformierte
kirche dietikon



Kirchgemeindeordnung (KGO) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dietikon

gültig ab 1. März 2021

I Die Kirchgemeinde

Art 1 Rechtsstellung und Zweck

Rechtsstellung ¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietikon (nachfolgend Kirchgemeinde) ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Zweck ² Die Kirchgemeinde ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums und im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Art 2 Autonomie und Aufgaben

Autonomie ¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Aufgaben ² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Förderung der kirchlichen Vielfalt ³ Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Art 3 Mitgliedschaft

Politische Gemeinde ¹ Die Kirchgemeinde umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Dietikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Voraussetzung Mitgliedschaft ² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Erfüllung	<p>³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.</p>
Organe	<p>Art 4 Organe</p> <p>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung, b. die Kirchenpflege, c. die Rechnungsprüfungskommission. <p>Art 5 Stimm- und Wahlrecht</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p>¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.</p> <p>² In die Kirchenpflege und in die Rechnungsprüfungskommission wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.</p>
Politische Rechte	<p>³ Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.</p>
Gegenstand der Urnenwahl	<p>Art 6 Urnenwahlen</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Gesamterneuerungswahlen; b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.
Gesamterneuerungswahl	<p>² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf welchem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.</p>

Art 7 Urnenabstimmungen

Geschäfte der Urnenabstimmung

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 500'000 übersteigen;
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 200'000 übersteigen;
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden;
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
- f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden;
- g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind;
- h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Vorberatung

² Die gemäss Art 7 Abs. 1 lit. a-g der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigungen auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Art 8 Publikationsorgane

Amtliches Publikationsorgan

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Als solches können elektronische Medien (Website) gewählt werden.

Art 9 Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Zusammenarbeit

Die Durchführung von Urnenwahlen und –abstimmungen kann an die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde delegiert werden.

Art 10 Schweigepflicht

Amtsgeheimnis

¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Entbindung Amtsgeheimnis

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II Die Kirchgemeindeversammlung

Art 11 Einberufung und Leitung

Einberufung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Leitung

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Protokollierung

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art 12 Befugnisse

Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte des Präsidiums;
- c. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie des Präsidiums der Pfarrwahlkommission;
- d. Ersatzwahl der Mitglieder der Kirchenpflege;

- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens;
- f. Festlegung von Budget und Steuerfuss;
- g. Abnahme der Jahresrechnung;
- h. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben;
- i. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen (Stellenplan);
- j. Festlegung der Summe der gesamten Entschädigung der Kirchenpflege;
- k. Beschlussfassung über Anträge an den Kirchenrat betreffend die Errichtung und Aufhebung von gemeindeeigenen Pfarrstellen;
- l. Weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.

Art 13 Finanzielle Befugnisse

Finanzielle Befugnisse

- a. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
- b. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 200'000 im Jahr und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall bzw. von insgesamt Fr. 150'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
- c. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall übersteigen.

Art 14 Freie Versammlungen

Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III Die Kirchenpflege

Art 15 Auftrag

Auftrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr. Die Abläufe sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Art 16 Zusammensetzung und Konstituierung

Anzahl Mitglieder

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

Konstituierung

² Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.

Delegation von Aufgaben

³ Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Interessenbindung

⁴ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Art 17 Kirchgemeindeschreiberin/ Kirchgemeindeschreiber

Stelle

¹ Die Kirchenpflege kann zur Besorgung der Geschäfte der Kirchgemeinde die Stelle einer Kirchgemeindeschreiberin/eines Kirchgemeindeschreibers einrichten.

Teilnahme an Sitzungen der Kirchenpflege

² Die Kirchgemeindeschreiberin/der Kirchgemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kirchenpflegsitzungen teil.

Art 18 Zeichnungsberechtigung

Grundsatz

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident zusammen mit drei durch die Kirchenpflege zu bestimmenden Mitgliedern der Kirchenpflege kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Abweichende Regelungen

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Art 19 Allgemeine Aufgaben

Aufgaben

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese;
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden;
- c. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zu weiteren Gremien;
- d. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist;
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- f. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte;
- g. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche;
- h. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der Stadt Dietikon;
- i. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- j. Erlass und Änderung einer Dienst- und Besoldungsordnung;
- k. Beschlussfassung über Anstellungen;
- l. Erlass von Stellenprofilen;
- m. Im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen und Praktikumsstellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren;
- n. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder, der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden mittels Erlass einer Finanz- und Kompetenzordnung;
- o. die Gesamtsumme der Entschädigungen der RPK;
- p. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Finanzielle Befugnisse

Art 20 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist in eigener Kompetenz zuständig für:

- a. den Ausgabenvollzug;
- b. gebundene Ausgaben;
- c. Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmefälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000 nicht übersteigen;
- d. Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000, insgesamt höchstens Fr. 150'000 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 50'000, insgesamt höchstens Fr. 100'000 im Jahr, nicht übersteigen;
- e. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde;
- f. die Festsetzung der Löhne und Entschädigungen;
- g. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100'000 im Einzelfall nicht übersteigen;
- h. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr, wobei diese Unternehmungen von kirchlichem oder öffentlichem Interesse sein müssen;
- i. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr;
- j. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen, Legaten und anderen Zuwendungen, einschliesslich der Beschlussfassung über deren Verwendung, sofern keine Zweckbindung erfolgt ist;
- k. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten.
- l.

Art 21 Unterstellte Kommissionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Unterstellte Kommissionen

- ¹ Folgende ständige unterstellte Kommissionen sind eingesetzt:
- a) Kommission Kommunikation (CoKomm - regional)

Kommission und Arbeitsgruppen	² Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.
Einsitznahme	³ Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde sowie weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.
Auftrag und Zuständigkeit	⁴ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Für die Kommissionen werden von der Kirchenpflege Pflichtenhefte erlassen.
Protokolle	⁵ Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art 22 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Dienst- und Besoldungsordnung	Die Dienst- und Besoldungsordnung regelt die Entschädigungen und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Mitarbeitenden, Beauftragten und Freiwilligen.
--------------------------------------	--

IV Die Rechnungsprüfungskommission

Art 23 Zusammensetzung und Konstituierung

Anzahl Mitglieder	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
Konstituierung	² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art 24 Aufgaben und Arbeitsweise

Aufgaben	¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie
-----------------	--

	klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.
Informationspflicht	² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.
Entschädigung	³ Die Dienst- und Besoldungsordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

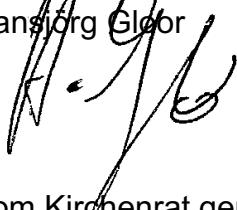
V Schlussbestimmungen

Art 25 Inkrafttreten

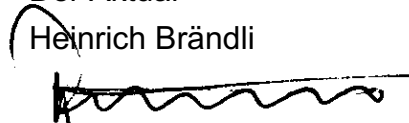
Inkrafttreten	<p>¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 28. November 2017 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.</p>
----------------------	---

Von der Kirchgemeindeversammlung erlassen am 17. November 2020.

Der Präsident:
Hansjörg Gloor



Der Aktuar
Heinrich Brändli



Vom Kirchenrat genehmigt am 3. Februar 2021 mit Beschluss Nr KR2021-61

Anhang:
Übersicht finanzielle Befugnisse der Organe

Anhang

Übersicht der finanziellen Befugnisse der Organe

(alles in Fr.)

	Kirchenpflege	Kirchgemeinde- versammlung	Urne
1. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; einmalig	bis 100'000	über 100'000	über 500'000
2. Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle; jährlich wiederkehrend	bis 50'000	über 50'000	über 200'000
3. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, einmalige Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	150'000	200'000	
4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben:			
a) im Einzelfall	bis 50'000	über 50'000	
b) insgesamt höchstens im Jahr	100'000	150'000	
5. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte Rechte im Bereich des Finanzvermögens	bis 100'000	über 100'000	
6. Finanzielle Beteiligung im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	bis 50'000	über 50'000	
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	bis 50'000	über 50'000	

Die detaillierten Befugnisse der Kirchenpflege sowie Pfarrschaft und Mitarbeitenden sind in der Geschäftsordnung sowie einer Finanz- und Kompetenzordnung geregelt.